

Nutzungsentgelt

Die auf den Naturfriedhof RuheForst Eberswalde gelegenen Ruhebiotope werden mit folgenden Entgelten vergeben;

(1) Einzel-Biotop : als Ruhestätte für eine Einzelperson oder FamilienBiotop/Freundschaftsbiotop: als Ruhestätte für Familien- oder im Leben verbundener Personen mit 12 Beisetzungsstellen

a) Wertungsstufe 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage):	2.975,00 €
b) Wertungsstufe 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):	4.165,00 €
c) Wertungsstufe 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):	5.355,00 €
d) Wertungsstufe 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):	9.520,00 €

(2) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen
Entgelte pro Beisetzungsstelle:

a) Wertungsstufe 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage):	510,00 €
b) Wertungsstufe 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):	820,00 €
c) Wertungsstufe 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):	1.020,00 €
d) Wertungsstufe 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):	1.755,00 €

(3) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen 'des Grabes entsteht ein Beisetzungsentgelt pro Beisetzung in Höhe von 200,00 € zzgl. der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Dieses Beisetzungsentgelt gebührt der RuheForst GmbH und wird im Rahmen des Vertragsschlusses zur Vergabe des Nutzungsrechts am RuheBiotop zwischen der RuheForst GmbH und dem Erwerber des RuheBiotopes von der RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten im eigenen Namen und für eigene Rechnung vereinbart.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
- die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
- die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung

wird ein Entgelt zzgl. der jeweilig geltenden Umsatzsteuer nach dem tatsächlichen Aufwand durch die RuheForst GmbH bzw. deren Beauftragten erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.